



Brüssel, den 12. April 2022
(OR. en)

8184/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0059(NLE)**

**SCH-EVAL 45
FRONT 158
COMIX 184**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. April 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7784/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 12. April 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 30. Mai und dem 7. Juni 2021 wurde in Bezug auf Griechenland eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 990 einen Bericht an, in dem Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Griechenland zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands – insbesondere im Hinblick auf die strategische Koordinierung der Grenzkontrollen, die Durchführung von Risikoanalysen, das strategische Management der nationalen Kapazitäten für die Grenzkontrolle, die Verfahren für Grenzübertrittskontrollen, die Bekämpfung von Dokumentenbetrug, die Verwendung von Vorabinformationen sowie die Gewährleistung einer wirksamen Grenzüberwachung – zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 5, 7, 13, 14, 18, 21 und 23 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Griechenland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

Integriertes europäisches Grenzmanagement

1. eine Person benennen, die rechtlich und politisch befugt ist, das integrierte Grenzmanagement auf nationaler Ebene zu koordinieren, und dabei durch eine angemessene Dienststellenstruktur unterstützt wird; sicherstellen, dass das nationale Koordinierungszentrum über Befugnisse zur rechtlichen Koordinierung verfügt, damit es horizontale strategische Aufgaben im Bereich der Grenzkontrolle wahrnehmen und unter anderem über einen umfassenden Überblick über die Kapazitäten für das Grenzmanagement verfügen kann, um eine strategische Planung der Kapazitäten für die Grenzkontrolle sowie ein strategisches Ressourcenmanagement sicherzustellen;
2. die Grundrechtskomponente der nationalen Verwaltungsstrukturen für das integrierte Grenzmanagement stärken, indem es einen Vertreter der wichtigsten Organisationen für Grundrechtsfragen in Griechenland einbindet;

Nationaler Qualitätskontrollmechanismus

3. ein integriertes nationales Qualitätskontrollsystem ausarbeiten, das alle Grenzkontrollbehörden umfasst, systematische und gut geplante Evaluierungen auf nationaler Ebene ermöglicht und gewährleistet, dass die erstellten Berichte gemäß klaren Fristen und Zuständigkeiten weiterverfolgt werden; den Stand der Umsetzung der gemeinsamen Kernlehrpläne prüfen;
4. eine regelmäßige und systematische Übermittlung von Daten an Frontex zwecks Schwachstellenbeurteilung sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Anzahl an Reisenden (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Beförderungsart), die Anzahl der Abfragen im Schengener Informationssystem, im Visa-Informationssystem und in den Interpol-Datenbanken für gestohlene und verlorene Reisedokumente sowie die Anzahl der an den einzelnen Grenzübergangsstellen eingesetzten Mitarbeiter; in die Berichterstattung bezüglich der Schwachstellenbeurteilung die von der griechischen Marine in Zusammenarbeit mit der griechischen Küstenwache bereitgestellten Informationen für die Grenzüberwachung – d. h. Anzahl der Patrouillestunden, Anzahl und Art der Einheiten und andere Informationen über die an der Grenzüberwachung beteiligten Einheiten – aufnehmen, um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen;

Risikoanalyse

5. eine nationale Methodik für die Risikoanalyse gemäß dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell ausarbeiten und umsetzen, die alle an Grenzkontrollen beteiligten nationalen Behörden umfasst, ein einheitliches Maß an Risikoanalysen gewährleistet und Bedrohungen, Schwachstellen und Auswirkungen Rechnung trägt;

Lagebewusstsein auf europäischer und nationaler Ebene und Frühwarnsystem – EUROSUR

6. die nach dem 5. Dezember 2021 an den Grenzübergangsstellen festgestellten Vorfälle gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 systematisch hochladen;

Nationale Kapazitäten für die Grenzkontrolle

a) *Humanressourcen und Ausbildung*

7. dringend eine kohärente mehrjährige Personalstrategie für die griechische Polizei sowie ein klares System für die Schulung auf dem Gebiet der Grenzkontrolle festlegen, um schrittweise das Personal an den wichtigsten Landgrenzübergangsstellen aufzustocken und die Qualität der Grenzübertrittskontrollen zu verbessern. Das Schulungssystem sollte eine obligatorische Schulungsphase für alle Grenzschutzbeamten sowie systematische und regelmäßige Auffrischungs- und Spezialschulungen auf dem Gebiet der Grenzkontrolle vorsehen;
8. das bei der griechischen Polizei auf zentraler Ebene mit horizontalen Aufgaben (z. B. Risikoanalyse, Informationsmanagement und Schulung) betraute Personal aufstocken;
9. eine ausreichende Anzahl an auf dem Gebiet der Risikoanalyse geschulten Mitarbeitern der griechischen Polizei sicherstellen und kontinuierliche berufsbegleitende Schulungen für Analysten vorsehen; maßgeschneiderte Produkte, Indikatoren und Profile für die Risikoanalyse ausarbeiten, um Grenzkontrolltätigkeiten gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen;

b) *Infrastruktur und Ausrüstung*

10. dringend die Infrastrukturen und die Kontrollkabinen an allen besichtigten Landgrenzübergangsstellen modernisieren; an der Grenzübergangsstelle Evzoni in allen Kontrollkabinen die Verfügbarkeit von Fingerabdruck-Lesegeräten sowie einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Schichtleiter und den Beamten in der ersten Kontrolllinie sicherstellen;
11. die Verfügbarkeit geeigneter technischer Mittel zur Aufspürung von in Fahrzeugen versteckten Migranten sicherstellen, um Menschenhandel und illegale Grenzübertritte zu verhindern; eine ausreichende Anzahl von auf die Aufspürung von Personen spezialisierten Hundestaffeln ausbilden und sicherstellen, dass in den Häfen, in denen die operative Lage den Einsatz solcher Staffeln erfordert, mindestens eine Staffel verfügbar ist;
12. die Patrouillenschiffe der griechischen Küstenwache mit der grundlegenden Ausrüstung für Personen- und Schiffskontrollen ausstatten und ihnen zu Zwecken der Risikoanalyse und der Grenzübertrittskontrolle Online-Zugang zu den einschlägigen Datenbanken gewähren;

c) **Dokumentenbetrug**

13. entsprechend den Artikeln 15 und 16 des Schengener Grenzkodexes eine ausreichende Anzahl von auf dem Gebiet der Dokumentenprüfung geschulten Mitarbeitern und insbesondere von qualifizierten Dokumentensachverständigen sicherstellen, wobei an jeder Grenzübergangsstelle mindestens ein solcher Sachverständiger sowie die für die Dokumentenprüfung in der zweiten Kontrolllinie erforderliche Ausrüstung vorzusehen sind;

d) **Notfallplanung**

14. dringend den nationalen Notfallplan für illegale Grenzübertritte von großem Umfang und andere Herausforderungen an den Außengrenzen fertigstellen und annehmen;

Grenzübertrittskontrollen

15. sicherstellen, dass die Authentizität der Chip-Daten der Reisedokumente von Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 letzter Absatz des Schengener Grenzkodexes geprüft wird;
16. an den Land- und Luftgrenzen (Flughäfen Heraklion und Rhodos) gründlichere Grenzübertrittskontrollen bei Drittstaatsangehörigen durchführen und zu diesem Zweck sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, die Dauer und den Zweck des geplanten Aufenthalts sowie die Dauer vorheriger Aufenthalte im Schengen-Raum überprüfen und gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Schengener Grenzkodexes systematisch die Identität jeder die Grenze überschreitenden Person anhand eines Abgleichs mit ihrem jeweils vorgelegten Reisedokument überprüfen;
17. sicherstellen, dass Piloten und anderes Flugbesatzungspersonal gemäß Artikel 20 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 2.2 des Schengener Grenzkodexes kontrolliert werden, und die Verfahren zur Kontrolle von Passagieren und Besatzungspersonal von Kreuzfahrtschiffen mit Artikel 19 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 3.2.3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

18. die Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, umsetzen;
19. sicherstellen, dass das Visumantragsformular gemäß Artikel 11 und Anhang I des Visakodexes verwendet und aktualisiert wird; die Vorgehensweise bei der Annullierung oder Aufhebung von Visa mit Artikel 34 Absatz 5 des Visakodexes in Einklang bringen; die Vorgehensweise bei der Erteilung von Visa mit Artikel 35 des Visakodexes in Einklang bringen; ein Rundschreiben/einen Erinnerungsvermerk zu Visaangelegenheiten, insbesondere zur Annullierung und Aufhebung von Visa, an die Grenzübergangsstellen senden und visumbezogene Themen in die Ausbildung von Polizeibeamten integrieren;
20. das Einreiseverweigerungsformular und die bereitzustellenden Informationen über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels mit Artikel 14 Absatz 3 und Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Grenzüberwachung

21. das nationale integrierte Meeresüberwachungssystem, einschließlich technischer Überwachungsmittel an Land in unmittelbarer Nähe des Nachbarlandes, innerhalb der festgelegten Frist und ohne weitere Verzögerung wirksam umsetzen; die Lageerfassung auf lokaler und regionaler Ebene unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse u. a. durch die Einrichtung lokaler Koordinierungszentren verbessern;
22. die Lageerfassung ausbauen, die Befehls- und Kontrollfunktionen auf regionaler Ebene stärken, die Reaktionsfähigkeit an der Landgrenze verbessern und den Umfang der technischen Überwachung anhand mobiler und tragbarer Ausrüstung (Wärmebildfahrzeuge und -kameras, Hubschrauber, Drohnen usw.) sowie die Anzahl der Diensthunde erhöhen, um gemäß Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes die Erkennungs- und Reaktionsfähigkeit an allen Landgrenzen zu verbessern;

23. an den Grenzen zu Nordmazedonien und Albanien ein integriertes Grenzüberwachungssystem einführen, das mindestens die anfälligsten Grenzabschnitte abdeckt, unter anderem durch Erhöhung der Anzahl der Patrouillen, um in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen GrenzkontrollEinheiten ständige Patrouillen zu gewährleisten, sowie durch Ausstattung der Patrouillenfahrzeuge mit einem GPS-Ortungssystem, um sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene Lagebewusstsein und Reaktionsfähigkeit zu verbessern; das analoge Funksystem durch ein digitales System ersetzen;

Grundrechte

24. gründlich, zeitnah und zügig Ermittlungen durchführen, die zu einer Identifizierung und Bestrafung der Personen führen können, die im Zusammenhang mit allen schwerwiegenden Vorwürfen von an den Außengrenzen in Verbindung mit der griechischen Polizei und der griechischen Küstenwache erfolgten Misshandlungen Verantwortung tragen;

Spezifische Standorte

a) *Grenzübergangsstelle Kakavia:*

25. dringend eine Perimeterüberwachung an der Grenzübergangsstelle Kakavia einrichten, um eine mögliche Umgehung von Grenzübertrettskontrollen zu verhindern, und die Reaktionsfähigkeit der GrenzkontrollEinheit der griechischen Polizei verbessern, damit Personen, die versuchen, die Grenze in der Nähe der Grenzübergangsstelle illegal zu überschreiten, festgenommen werden können;

b) *Flughäfen Heraklion und Rhodos:*

26. sicherstellen, dass Grenzschutzbeamte, die am Flughafen Heraklion in der ersten und zweiten Kontrolllinie eingesetzt werden, über ausreichende Englischkenntnisse verfügen;
27. für effiziente Grenzübertrettskontrollen sorgen, indem die Verantwortlichkeiten bezüglich der Schichtleitung und der Durchführung von Tätigkeiten in der zweiten Kontrolllinie, einschließlich der Dokumentenprüfung an den Flughäfen Heraklion und Rhodos, voneinander getrennt werden;

28. am Flughafen Rhodos Grenzübertrettskontrollen von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 6 des Schengener Grenzkodexes in Verbindung mit der Richtlinie 2004/38 durchführen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
